Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Emleben

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) zuletzt geändert durch das
3. Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18.07.2000 (GVBI. S. 177) sowie der
§§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom
09.08.1991 (GVBI. S. 329) zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung
des ThürKAG vom 19.12.2000 (GVBI. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Emleben in der Sitzung vom 21.08.2001 die folgende Satzung über die
Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder
Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde Gotha vom......hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte, wie z. B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Krieges zum Gegenstand haben

je Kalendermonat und Gerät

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

1

	in Gaststätten und sonstigen Gewerberäumen in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät	18,00 EURO 38,50 EURO
2.	für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 in Gaststätten in Spielhallen je Kalendermonat und Gerät	10,00 EURO 20,50 EURO
3.	für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder	

205,00 EURO

die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1997-04-28 außer Kraft.

Emleben, d.

Stötzer Bürgermeister